

TENNISCLUB

DATWYLER

Statuten

Stand Juni 2020

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Tennis-Club Dätwyler besteht mit Sitz in Altdorf ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB. Er ist dem Schweizerischen Tennisverband (STV) angeschlossen.

Art. 2 Der Club bezweckt die Pflege des Tennisspiels und die Förderung der Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Club umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder ohne Spielberechtigung

Art. 4 Wer sich um den Club ganz besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.

Art. 5 Mitglieder, die sich für den Club in besonderer Art verdient gemacht haben, können zum **Freimitglied** ehrenhalber ernannt werden.

Art. 6 Die Aktiv-Mitgliedschaft können erwerben:
über 20-jährige soweit es die Platzbelegung zulässt.

Art. 7 Die **Junioren-Mitgliedschaft** können erwerben:

Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, soweit es die Platzbenützung zulässt.

Die Junioren-Mitgliedschaft erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt worden ist. Für Mitglieder in Ausbildung wird sie bis zur Beendigung der Ausbildung, höchstens aber bis zum 27. Altersjahr erstreckt.

Statuten des Tennis-Club Dätwyler

- Art. 8** Die Kategorie **Passivmitglieder ohne Spielberechtigung** steht Freunden und Gönnern des Tennisclubs in gleicher Weise offen.
- Art. 9** Die Mitgliedschaft ist an die Bezahlung der durch die Generalversammlung festgesetzten Beiträge gebunden. Wer dem Club beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.
- Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 10** Aufnahmegegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Art. 11** Die Aufnahmen können jederzeit erfolgen, sind aber an die Bezahlung der ganzjährigen Beiträge gebunden.
- Art. 12** Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Nach diesem Termin eintreffende Austrittserklärungen müssen begründet sein, wenn der Austretende Anspruch auf eine finanzielle Entlastung erhebt.
- Der Vorstand entscheidet über die Stichhaltigkeit der Gründe. Mit dem Austritt sind alle fälligen Beiträge zu bezahlen.
- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Clubvermögen und auch nicht auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.
- Art. 13** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an ein Schiedsgericht offen.
- Dieses setzt sich aus je einem Vertreter der beiden Parteien und aus dem von diesem bestimmten Obmanne zusammen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 14 Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Revisoren

IV. Die Generalversammlung

Art. 15 Die Generalversammlung wird durch alle Mitglieder gebildet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Junioren vor der Erfüllung des 18. Altersjahres und der Passivmitglieder ohne Spielberechtigung.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel mindestens einen Monat vor den Interclubmeisterschaften statt.

Der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder sind ermächtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.

Art. 16 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 17 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge, sowie des Jahresprogramms
- d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e. Revision der Statuten
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Statuten des Tennis-Club Dätwyler

Art. 18 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mind. 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 19 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor.

Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang ebenfalls das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

V. Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 21 Der Vorstand soll aus mindestens sechs, höchstens aber neun Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Statuten des Tennis-Club Dätwyler

Art. 22 Der Vorstand tritt so oft zusammen, als der Präsident dies für notwendig erachtet, oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 23 Der Vorstand und die Spielkommission können Mitgliedern, die die Clubbeiträge nicht bezahlt haben, den Zutritt zum Tennisplatz verwehren.

Der Vorstand ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen die Mitgliederbeiträge individuell festzulegen.

Der Vorstand erlässt in Absprache mit der Spielkommission das Platzbenützungs-Reglement.

Art. 24 Für den Tennisclub zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Für den Postcheck-und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

VI. Die Rechnungsrevisoren

Art. 26 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich

Bericht und Antrag betreffend Abnahme der Rechnung zu stellen.

VII. Die Spielkommission

Art. 27 Die Spielkommission wird durch den Vorstand ernannt. Sie besteht aus dem Spielleiter als Präsident und aus mindestens 3 – 5 Mitgliedern.

Juniorenleiter und Platzwart gehören aufgrund ihrer Funktion zur Spielkommission.

Statuten des Tennis-Club Dätwyler

Art. 28 Die Spielkommission berät den Vorstand in allen sportlichen Fragen, übt die Platzaufsicht aus und koordiniert im Rahmen des Platzbenützungs-Reglements den zeitlichen Spielplan auf den Tennisplätzen.

Für Wettkämpfe stellt sie die Mannschaften zusammen und organisiert die Clubmeisterschaften.

VIII. Versicherung

Art. 29 Clubmitgliederinnen und Clubmitglieder sind verpflichtet, selbst eine ausreichende Versicherung abzuschliessen. Der Club haftet nicht für Unfallfolgen.

IX. Statutenrevision

Art. 30 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden geändert werden.

Eventuelle Abänderungsanträge sind dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der jährlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 31 Der Club haftet gegenüber Dritten nur mit dem Clubvermögen; eine persönliche Behaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen über das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33 Anlässlich der Generalversammlung kann mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung des Clubs beschlossen werden.

Art. 34 Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Clubvermögen auf ein Sparheft der Urner Kantonalbank angelegt und dieses der Dätwyler Stiftung übergeben.

Statuten des Tennis-Club Dätwyler

Erfolgt innert 5 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung eines Tennis-Clubs, überweist die Dätwyler Stiftung das vorhandene Clubvermögen dem Wohlfahrtsfond der Dätwyler Stiftung.

Art. 35 Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 16.03.2017 genehmigt worden und ersetzen jene vom 14.05.1963, 29.02.1980, April 2008.
Sie treten sofort in Kraft.

Für den Tennisclub Dätwyler



Der Präsident



Der Vizepräsident

Die vorliegenden Statuten enthalten alle Teilrevisionen ab der letzten Revision vom März 2017

Altdorf, im Juli 2020